

SATZUNG

Berchinger Yacht Club . BYC . Wassersportfreunde e. V.

Stand: 04.05.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Berchinger Yachtclub . BYC . Wassersportfreunde e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berching.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. des Kalenderjahres und endet am 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein betreibt die Pflege und Förderung des motorisierten und nichtmotorisierten Wassersportes. Der Verein fördert Veranstaltungen und ergreift Maßnahmen, die zur Hebung der allgemeinen Sicherheit auf dem Wasser und zur Unfallverhütung im Wassersport geeignet erscheinen. Die Jugendarbeit und die Nachwuchsschulung auf wassersportlichem Gebiet gehören zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Erben eines durch Tod ausgeschiedenen aktiven oder passiven Mitgliedes haben abweichend von Abs. 3 einen Anspruch auf Aufnahme, wenn es sich bei diesem Erben um den Ehegatten oder um einen Abkömmling des verstorbenen Mitgliedes handelt und dieser Erbe innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des hierdurch ausgeschiedenen Mitgliedes einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt; den Antrag ist ein geeigneter Nachweis über das Erbrecht beizulegen. Bei mehreren Erben gilt dies jedoch nur für den Erben, der als erstes den Aufnahmeantrag gestellt hat. Die Mitgliedschaft hat der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1) zu entsprechen, die das verstorbene Mitglied inne hatte.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann ein aktives Mitglied und ein passives Mitglied sein.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft umfasst ein Anrecht auf Erlangung eines Dauerliegeplatzes im Wasser sowie an Land, die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sowie des Stimmrechtes.
- (3) Die passive Mitgliedschaft gewährt nur das aktive Wahlrecht. Für Bootsigner gilt eine einjährige „Probezeit“, anschließend muss ein Aufnahmeantrag für die aktive Mitgliedschaft gestellt werden. Andernfalls bleibt der Status erhalten.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet keine besonderen Rechte, jedoch mit der Maßgabe, dass Ehrenmitglieder nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austritterklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Erstattung von überzahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat

verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen und die Reputation des Vereins oder einzelner Mitglieder vorsätzlich verletzt. Nach dem Beschluss muss die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Vorstandschaft ist schriftlich dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Mitglieder umgehend zu informieren, die abschließend (im Umlaufverfahren) über den Ausschluss entscheiden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben; Jahresbeiträge sind stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Beginn oder die Beendigung der Mitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres erfolgt. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr sowie von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Die Maßgabe von § 3 Abs. 4 aufzunehmenden Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
- (4) Die Vorstandschaft kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Kompensationsgeschäfte für die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereines zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und einzuhalten.
 - b. die Gebühren, Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.

- c. die Hafenordnung zu beachten und einzuhalten, insbesondere in der Hafenordnung vorgesehene Arbeitsstunden abzuleisten oder eine ersatzweise finanzielle Abgeltung zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Vorstandschaft
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern.

Der Vorstandschaft können nur aktive Vereinsmitglieder angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds.

- (4) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandschaft und sonstige Beauftragte des Vereins führen die Geschäfte ehrenamtlich. Die Erstattung von baren Auslagen ist zulässig. Eine Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen.
- (5) Laufende Ausgaben des Vereins und Rechtsgeschäfte liegen im Verantwortungsbereich des Vorstandes. Für darüber hinaus gehende finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, der Erstellung des Jahresberichts sowie der Führung des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tage.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlich anwesende Mitglieder nehmen an der Wahl teil. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 33 % aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b. Feststellung des Jahresberichts der Vorstandschaft;
- c. Entlastung der Vorstandschaft;
- d. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§6);
- e. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft;
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zum jeweiligen Beginn des Geschäftsjahres (2. Quartal) statt. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 33 % der Mitglieder dies bei der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser nicht anwesend, ist das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Vorstandschaft Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Wahlen sind stets schriftlich durchzuführen. Die Art sonstiger Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter; auch sonstige Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 33 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los oder es kommt nach Beschluss der Mitglieder zur Stichwahl.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied in den Verbänden DMYV Deutscher Motoryachtverband mit dem Sitz in Düsseldorf, BLSV Bayerischer Landessportverband mit dem Sitz in München und BMYV Bayerischer Motoryachtverband mit dem Sitz in Offenbach; der Verein ist ferner Mitglied in der Berufsgenossenschaft „Verwaltung“. Die Beiträge zu diesen Verbänden werden vom Verein getragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.